

## Information zum studentischen Krankenversicherungsnachweis

**Zur Immatrikulation** an der akkon-Hochschule Berlin und **bei jedem Versicherungswechsel** müssen Sie einen speziellen Krankenversicherungsnachweis für die Hochschule oder einen Nachweis über die Befreiung von der gesetzlichen Versicherungspflicht vorlegen. **Eine einfache Mitgliedsbescheinigung oder die Chip-Karte reichen nicht aus!**

Für alle Studierenden besteht grundsätzlich vom Beginn des Studiums Versicherungspflicht in einer gesetzlichen Krankenkasse. Wenn Sie **privat versichert** sind, können Sie sich von der gesetzlichen Versicherungspflicht befreien lassen. Diese Befreiung beantragen Sie, wenn Sie noch nie gesetzlich krankenversichert waren, bei einer gesetzlichen Krankenversicherung. Wenn Sie irgendwann bereits einmal in einer gesetzlichen Krankenversicherung waren, so ist diese Krankenkasse zuständig, bei der Sie zuletzt gesetzlich versichert waren. **Die Befreiung gilt für die gesamte Zeit Ihres Studiums und ist nicht widerrufbar!**

Mit dem **25. Geburtstag** endet meist die Möglichkeit zur beitragsfreien Mitversicherung über die gesetzliche Familienversicherung. Als Studierende können Sie sich bei einer gesetzlichen Krankenkasse bis zum 14. Fachsemester oder bis zum 30. Lebensjahr zum Studententarif versichern. Achtung: Eine Studentenversicherung bei einer gesetzlichen Krankenkasse ist nach dem Ende der privaten Familienversicherung (in der Regel ab 25 Jahren) ausgeschlossen.

Weiterführende Informationen erhalten Sie bei allen Krankenkassen.